



Siedlungsentwässerungs- verordnung (SEVO)

Politische Gemeinde Fällanden

Entwurf vom 8. Juni 2022

Zuhanden der Gemeindeversammlung vom **30. November 2022**

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Vollzugszuständigkeit	4
Art. 3	Strategische Planung	4
Art. 4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	4
Art. 5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	5
Art. 6	Anlagen- und Kanalisationskataster	5
Art. 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.....	5
II.	BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABER VON ABWASSERANLAGEN.....	6
Art. 8	Anschlusspflicht	6
Art. 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	6
Art. 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	6
Art. 11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen.....	6
III.	KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN	7
Art. 12	Kontrollen	7
Art. 13	Ersatz, Sanierung der Abwasseranlagen	7
Art. 14	Bewilligungstatbestände.....	7
IV.	GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN	7
Art. 15	Förderung	7
Art. 16	Verfahren.....	8
V.	GEWÄSSERUNTERHALT	8
Art. 17	Unterhaltsplan	8
Art. 18	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	8
VI.	FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG	8
Art. 19	Grundsätze.....	8
Art. 20	Abwassergebühren und -beiträge	9
Art. 21	Bemessung der Mehrwertbeiträge	9
Art. 22	Bemessung der Anschlussgebühr	9
Art. 23	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	9
Art. 24	Nachforderung von Anschlussgebühren	10
Art. 25	Bemessung der Benutzungsgebühr.....	10
Art. 26	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	10
Art. 27	Ermittlung und Gewichtung der Bezugsflächen bei der Grundgebühr.....	11
Art. 28	Gebührenpflichtige Schuldner	11
Art. 29	Rechnungsstellung	12
Art. 30	Zahlungsbedingung	12
Art. 31	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	12
Art. 32	Verjährung	12

VII. HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 33 Haftung	13
Art. 34 Rechtsschutz	13
Art. 35 Zuwiderhandlungen	13
Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 37 Übergangsbestimmungen.....	13
Art. 38 Inkrafttreten	14
ANHANG.....	15
Anhang 1: Begrenzungsfaktor	15
Anhang 2: Zonenfaktor	15

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c) die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz,
- d) den Gewässerunterhalt.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für:

- a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf:

- a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b) das finanzielle Führungsinstrument.

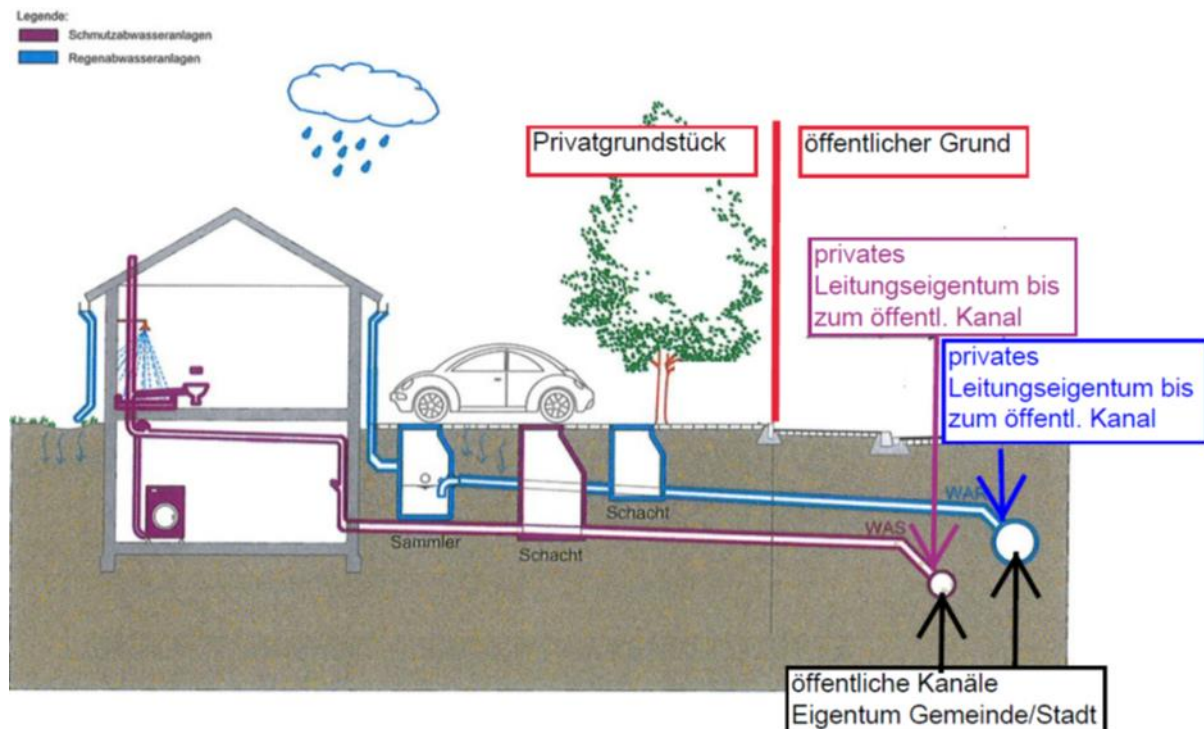
Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen:

- a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Träger-schaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.



Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt. Wo notwendig, ordnet der Gemeinderat zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

II. BESONDERE PFLICHTEN DER GRUNDEIGENTÜMER UND INHABER VON ABWASSERANLAGEN

Art. 8 Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z. B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen der Schutzzonenreglemente zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen:

- a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f) bei Missständen.

Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

¹ Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

III. KONTROLLEN UND BEWILLIGUNGEN

Art. 12 Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

² Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 13 Ersatz, Sanierung der Abwasseranlagen

Beim Ersatz oder der Sanierung öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde zu ihren Lasten in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlusssleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den privaten Leitungseigentümer unter Ansetzung einer angemessenen Frist, in der Regel maximal 1 Jahr, zu seinen Lasten zu beheben.

Art. 14 Bewilligungstatbestände

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c) die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

IV. GEWÄSSERSCHUTZMASSNAHMEN

Art. 15 Förderung

¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

Art. 16 Verfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

³ Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

V. GEWÄSSERUNTERHALT

Art. 17 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 18 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgets der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

VI. FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Art. 19 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

⁵ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁶ Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeinde die Veränderung der Bemessungsgrundlagen zu Gebühren unaufgefordert zu melden.

Art. 20 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt:

- a) Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,
- b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Art. 21 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Vollzugs der Massnahmen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22 Bemessung der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund des Bauvolumens gemäss GVZ der/des angeschlossenen Gebäude(s).

² In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von dem Gebäudevolumen gemäss GVZ abgezogen.

³ Ist gemäss Amtlicher Vermessung die Fläche der unterirdischen Gebäudeteile mindestens 50 % grösser als die oberirdischen Gebäudeflächen, wird von der Anschlussgebühr 10 % abgezogen.

⁴ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 9.00 pro Kubikmeter m³ Bauvolumen. Preisbasis ist der 1. April 2017 = 100 Punkte (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung der Höhe der Anschlussgebühr.

⁵ Werden Grundstücke ohne Gebäude zum Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen), so bemisst sich die Anschlussgebühr nach der effektiv entwässerten Grundstücksfläche. Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 5.00 pro m² entwässerte Fläche. Preisbasis ist der 1. April 2017 = 100 Punkte (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung der Höhe der Anschlussgebühr.

⁶ Wird Dachwasser zu mindestens zwei Dritteln der horizontal projizierten Dachfläche zur Versickerung gebracht, so beträgt die Reduktion 10 %.

⁷ Wird dem öffentlichen Kanalsystem nur Regenwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion 30 %.

Art. 23 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

³ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 24 Nachforderung von Anschlussgebühren

¹ Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude innert 5 Jahren Neubauten errichtet, so finden die Bestimmungen von Absatz 2 eine sinngemässe Anwendung, sofern die abgebrochenen Bauten an die Kanalisation angeschlossen waren.

² Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens von mehr als 30 m³.

³ Keine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens aufgrund einer nachträglichen Aussenisolation.

⁴ Bei Ersatzbauten gilt als Basis für den nachzuzahlenden Betrag die Gebäudevolumendifferenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen.

⁵ Wurde für den Anschluss von Parkplätzen oder andere befestigte Flächen eine Anschlussgebühr entrichtet, so wird diese beim Bau eines Gebäudes bei der fälligen Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

Art. 25 Bemessung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Anhang 1 gewichteten Bezugsflächen in Quadratmetern,
- und
- b) Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.

² Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 30 % des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag von ungefähr 70 % soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 26 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

¹ Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt aufgrund der aktuellen Richtlinie des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

² Eine Reduktion der Grundgebühr um 50 % wird gewährt, wenn das Dachwasser folgender Mindestfläche zur Versickerung gebracht wird:

- a) 50 % der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäudegrundflächen gemäss Amtlicher Vermessung,
- b) mindestens aber 40 m² Gebäudegrundfläche.

³ Der Nachweis des Vorhandenseins und des Funktionierens der Dachwasserversickerung im erforderlichen Ausmass erfolgt durch Selbstdекlaration des Grundeigentümers an die Abteilung Tiefbau und Werke. Die Anrechnung der Reduktion erfolgt jeweils am 1. Januar des Folgejahres. Nebst der Überprüfung der Anlagen kann der Gemeinderat periodische Stichprobenkontrollen vornehmen.

⁴ Soweit das Trinkwasser nicht gemessen oder nicht von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, erfolgt die Verrechnung aufgrund eines jährlichen Verbrauchs von 20 m³ pro 100 m³ Gebäudevolumen gemäss Gebäudeversicherung.

⁵ Ein Abmindern der gemessenen Trinkwassermenge in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien, Sportanlagen und gewerblichen Betrieben mit Produkte- oder Produktionswasser kann erfolgen, soweit der Eigentümer aufgrund von permanenten Messungen nachweisen kann, dass mindestens 50 m³ des bezogenen Wassers pro Halbjahr nicht in die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen eingeleitet wurde.

⁶ Bei Benutzern, die Brauchwasser aus Regen- oder Quellwasserfassungen in die Anlagen gemäss Art. 4 Abs. 1 ableiten, wird für das abzuleitende Wasser die Mengengebühr eingefordert. Die Menge wird gestützt auf Art. 11 festgelegt.

⁷ Für temporäre Abwassereinleitung (Ableitung von Bauabwasser, von Abwasser besonderer oder einmaliger Veranstaltungen usw.) legt der Gemeinderat spezielle Gebühren fest.

⁸ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z. B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 27 Ermittlung und Gewichtung der Bezugsflächen bei der Grundgebühr

¹ Die Bezugsfläche resultiert aus der Gebäudegrundfläche in m² multipliziert mit dem Begrenzungsfaktor gemäss Anhang 1. Gebäude ohne Versicherungsnummer und Nebengebäude werden nicht berücksichtigt. Die Bezugsfläche kann nicht grösser sein als die Grundstücksfläche.

² Die Zonenfaktoren gemäss Anhang 2 basieren auf den Abflussbeiwerten des Generellen Entwässerungsplans (GEP) der Gemeinde Fällanden.

³ Die Grundgebühr ergibt sich aus der Bezugsfläche multipliziert mit dem Zonenfaktor.

⁴ Bei Änderungen oder neuen Zonen werden die Zonenfaktoren sinngemäss durch den Gemeinderat festgelegt. Zudem setzt der Gemeinderat den Begrenzungsfaktor fest.

⁵ Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Grundgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

⁶ Massgebend für die Ermittlung der Grundstücks- oder Gebäudegrundflächen sowie der Baumassen ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die Baumassenberechnung gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG).

Art. 28 Gebührenpflichtige Schuldner

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer, Baurechtsberechtigter oder Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Art. 29 Rechnungsstellung

¹ Anschlussgebühr: Vor Baubeginn kann die Abteilung Tiefbau und Werke eine Akontozahlung von 100 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird beim Erhalt des Nachweises der Gebäudeversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zulasten des Grundeigentümers, vertreten durch den Besteller.

² Benutzungsgebühr: Die Benutzungsgebühren werden in den von der Abteilung Tiefbau und Werke festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Abwasser eingeleitet wird, die Liegenschaft aber an einer öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen ist.

Art. 30 Zahlungsbedingung

¹ Die von der Abteilung Tiefbau und Werke gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Das Mahnwesen richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden.

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kunden kann die Abteilung Tiefbau und Werke angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Die Mehraufwendungen der Abteilung Tiefbau und Werke gehen zu Lasten der Kunden.

Art. 31 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang des Wasserzählers gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Berechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 32 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Fällanden.

VII. HAFTUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Haftung

¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 34 Rechtsschutz

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

Art. 35 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Siedlungsentwässerungsverordnung sowie gegen entsprechende Beschlüsse der zuständigen Behörde werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen (Reglement) zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere:

- a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 37 Übergangsbestimmungen

¹ Bei den Anschlussgebühren ist der Zeitpunkt des Gesuchs um Baufreigabe für die Anwendbarkeit der alten oder der neuen Verordnung massgebend.

² Die Verrechnung der Benutzungsgebühren nach dieser Verordnung erfolgt ab 1. Januar 2023.

Art. 38 Inkrafttreten

¹ Diese Siedlungsentwässerungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom **30. November 2022** per **1. Januar 2023** in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin wird die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie das Reglement Siedlungsentwässerung (alt: Verordnung über die Abwassergebühren) aufgehoben.

Diese Verordnung exkl. des Anhangs wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am **30. November 2022**.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr.:

genehmigt am:

ANHANG

Anhang 1: Begrenzungsfaktor

Begrenzungsfaktor = 8

Anhang 2: Zonenfaktor

a. Kernzone KA	0.4
b. Kernzone KB	0.4
c. Kernzone KC	0.4
d. Wohnzone eingeschossig (W1)	0.3
e. Wohnzone zweigeschossig, locker (W2L)	0.3
f. Wohnzone zweigeschossig, dicht (W2D)	0.3
g. Wohnzone dreigeschossig, locker (W3L)	0.3
h. Wohnzone dreigeschossig, dicht (W3D)	0.3
i. Wohnzone dreigeschossig mit Gewerbeanteil, locker (WG3L)	0.35
j. Wohnzone dreigeschossig mit Gewerbeanteil, dicht (WG3D)	0.35
k. Gewerbezone 1 (G1)	0.65
l. Gewerbezone 2 (G2)	0.65
m. Zone für öffentliche Bauten (OeB)	0.3
n. Freihaltezone (F)	0.1
o. Erholungszone (E)	0.1
p. Reservezone (R)	0.3
q. Landwirtschaftszonen (Lk)	0.1
r. Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	1.0
s. Gestaltungsplan Dübendorferstrasse (GP1)	0.4
t. Gestaltungsplan Tämerli (GP2)	0.65
u. Gestaltungsplan Fröschbach (GP3)	0.3
v. Gestaltungsplan In der Morglen (GP4)	0.1
w. Gestaltungsplan Wägler (GP5)	0.35